

## **Habilitationsordnung der Fakultät II der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden**

Aufgrund der §§ 41, Abs. 1 und 40, Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10.12.2008 erlässt der Fakultätsrat der Fakultät II der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden folgende Habilitationsordnung.

### § 1 Die Habilitation

Die Habilitation dient der Feststellung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre aufgrund eines Nachweises hervorragender wissenschaftlicher Leistungen und der pädagogischen Eignung in den Fachgebieten Musikwissenschaft oder Musikpädagogik oder Musiktheorie.

Durch die Habilitation wird die Lehrbefugnis (*venia legendi*) in einem wissenschaftlichen Fach an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden verliehen. Der Habilitierte<sup>1</sup> erhält den akademischen Grad eines habilitierten Doktors (*doctor philosophiae habilitatus*). Die Habilitation begründet kein Recht auf eine Anstellung oder die Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages oder eine sonstige Vergütung.

### § 2 Habilitationsleistungen

- (1) Die im Habilitationsverfahren von dem Bewerber zu erbringenden Leistungen gliedern sich in eine schriftliche und eine mündliche Habilitationsleistung. Die Ausübung der erworbenen Lehrbefugnis beginnt mit einer öffentlichen Antrittsvorlesung des Habilitierten.
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift. Sie muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung aus dem Fachgebiet darstellen, für das der Bewerber die Lehrbefugnis anstrebt. Sie soll in deutscher Sprache abgefasst sein. An Stelle der Habilitationsschrift können eine oder mehrere veröffentlichte oder zur Veröffentlichung vorgesehene Arbeiten vorgelegt werden («kumulative Habilitation«).
- (3) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag, einem sich daran anschließenden Kolloquium sowie einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter. In dem Kolloquium soll der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand seines Vortrages gegenüber etwaigen Einwendungen verteidigen. Er soll sich imstande zeigen, in angemessener Darstellung die Thematik seines Vortrages im Hinblick auf die allgemeinen Grundlagen seines Fachgebietes zu reflektieren.

---

<sup>1</sup> In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

### § 3

#### Habilitationskommission

- (1) Entscheidungsorgan der Hochschule in Fragen der Habilitation ist grundsätzlich die Habilitationskommission. Ihr obliegen alle Entscheidungen des Habilitationsverfahrens einschließlich der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung, der Auswahl des Themas und der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung, der Definition der *venia legendi*, der Möglichkeit, die mündliche Habilitationsleistung zu wiederholen. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, soweit die Ordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Habilitationskommission gehören alle promovierten Professoren der Fakultät II der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden sowie auswärtige Gutachter an.
- (3) Die auswärtigen Gutachter werden von der Habilitationskommission bestellt. Sie sind berufen, wenn sie ihre Bereitschaft zur Mitarbeit schriftlich erklärt haben. Die Fachzugehörigkeit der auswärtigen Mitglieder muss dem Fach, für das der Habilitand die *venia legendi* beantragt, entsprechen. In besonderen Fällen kann die Fachzugehörigkeit der auswärtigen Mitglieder der speziellen Thematik der Habilitationsschrift Rechnung tragen. Die auswärtigen Mitglieder sind jeweils für ein bestimmtes Habilitationsverfahren berufen. Tritt während eines laufenden Verfahrens ein auswärtiges Mitglied zurück oder machen andere Umstände seine Mitarbeit dauerhaft unmöglich, so beruft die Habilitationskommission ein anderes auswärtiges Mitglied.
- (4) Den Vorsitz der Habilitationskommission führt der Dekan der Fakultät II, sofern er Mitglied der Habilitationskommission und habilitiert ist. Vertritt der Dekan kein wissenschaftliches Fach gemäß Absatz 2 oder ist er verhindert, bestimmt die Habilitationskommission einen habilitierten Professor eines dieser Fächer zum Vorsitzenden.

### § 4

#### Voraussetzungen der Zulassung

- (1) Der Bewerber muss den Doktorgrad einer deutschen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Hochschule erworben haben. Über Zweifelsfragen bei der Anerkennung ausländischer Grade entscheidet die Habilitationskommission.
- (2) Der Bewerber muss Erfahrungen in der wissenschaftlichen Lehre nachweisen, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen umfasst.

## § 5 Habitationsantrag

- (1) Der Antrag auf Eröffnung des Habitationsverfahrens und auf Erteilung der *venia legendi* ist an den Vorsitzenden der Habitationskommission zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  - ein Lebenslauf mit Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs,
  - die Promotionsurkunde in beglaubigter Fotokopie,
  - ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
  - ein Verzeichnis bisheriger wissenschaftlicher Lehrveranstaltungen,
  - die Dissertation
  - die schriftliche Habitationsleistung in fünf Ausfertigungen,
  - eine Erklärung über frühere oder noch laufende Habitationsversuche bzw. die Erklärung, dass solche Versuche bisher nicht unternommen wurden,
  - ggf. Namen von Gutachtern,
  - eine Erklärung darüber, für welches wissenschaftliche Fach (bzw. Teilgebiet) die Lehrbefugnis (*venia legendi*) beantragt wird,
  - eine Erklärung darüber, dass die Habilitationsschrift von ihm ohne andere als darin angegebene Hilfsmittel angefertigt wurde.
- (3) Dem Antrag sind drei Themenvorschläge für den wissenschaftlichen Vortrag als Teil der mündlichen Habitationsleistung nach § 9 (1) beizufügen oder spätestens bis zum Beginn der Auslagefrist für die Gutachten (§ 7 (6)) nachzureichen. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht dem engeren Themenkreis der schriftlichen Habitationsleistung entnommen sein.
- (4) Der Habitationsantrag kann von dem Kandidaten bis zum Beginn der mündlichen Habitationsleistung jederzeit zurückgezogen werden. Die Zurücknahme des Antrags ist gegenüber dem Vorsitzenden der Habitationskommission schriftlich zu erklären.

## § 6 Zulassung und Eröffnung

- (1) Der Vorsitzende der Habitationskommission prüft die Unterlagen des Antrags. Liegen die Unterlagen vollständig vor, beruft er die Habitationskommission ein und legt ihr den Antrag vor.
- (2) Die Habitationskommission entscheidet über die Zulassung zum Habitationsverfahren. Bei positiver Entscheidung ist das Verfahren eröffnet.
- (3) Ist die Entscheidung negativ, teilt der Vorsitzende der Habitationskommission dies unter Angabe der Gründe dem Bewerber schriftlich mit.
- (4) Die Habitationskommission bestimmt möglichst noch in der Sitzung, in der die Zulassung beschlossen wurde, die Gutachter.

- (5) Den Mitgliedern der Habilitationskommission wird die schriftliche Habilitationsleistung zusammen mit allen übrigen Unterlagen zugänglich gemacht und bis zur Entscheidung über die *venia legendi* zugänglich erhalten.

## § 7

### Begutachtung

- (1) Die Gutachter haben die Aufgabe, die schriftliche Habilitationsleistung unabhängig voneinander zu beurteilen. Jedes Gutachten muss eine Aussage darüber enthalten, ob der Gutachter der Habilitationskommission die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung empfiehlt.
- (2) Die Habilitationsschrift wird von drei Habilitierten oder Professoren begutachtet. Mindestens ein Gutachter soll nicht der verleihenden Hochschule angehören. Dem Vorschlag des Habilitanden gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 8 soll entsprochen werden, sofern nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- (3) Die Gutachter erstellen ihre Gutachten binnen drei Monaten nach Zulassung des Bewerbers zum Verfahren. Ist ein Gutachten sechs Monate nach Zulassung des Bewerbers zum Verfahren nicht eingegangen, so tritt die Habilitationskommission zusammen und entscheidet, ob sie ein Ersatzgutachten anfordert oder ob sie die bisher eingegangenen Gutachten als ausreichende Basis für eine Entscheidungsfindung ansieht.
- (4) Sobald die Anzahl der Gutachten vollständig oder nach Absatz 3 für ausreichend befunden ist, werden die Gutachten vom Vorsitzenden der Habilitationskommission zu einem Bericht zusammengefasst. Aus dem Bericht muss hervorgehen, ob die Gutachter mehrheitlich für oder gegen die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung votieren. Der letztere Sachverhalt wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt.
- (5) Der Habilitand kann beantragen, den Bericht und die Gutachten einzusehen. Er kann schriftlich dazu Stellung nehmen.
- (6) Der Bericht, die Gutachten und die eventuelle Stellungnahme des Habilitanden werden der Habilitationskommission durch Auslage in der Hochschule zugänglich gemacht. Die Auslagefrist beträgt mindestens zwei aufeinander folgende Wochen (außerhalb der vorlesungsfreien Zeit). Den auswärtigen Mitgliedern werden die Unterlagen in Kopie zugesandt.

## § 8

### Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung

- (1) Nach Ende der Auslagefrist tritt die Habilitationskommission zusammen und entscheidet nach vorheriger Aussprache in offener Abstimmung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Für die Annahme ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden

Mitglieder der Habilitationskommission sowie die Mehrheit aller ihrer Mitglieder erforderlich. Auswärtige Mitglieder der Habilitationskommission können ihr Votum schriftlich abgeben.

- (2) Ist die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Der Vorsitzende teilt dies dem Habilitanden schriftlich mit.
- (3) Ist die schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so entscheidet die Habilitationskommission möglichst noch in derselben Sitzung über die Themenvorschläge des Kandidaten für die mündliche Habilitationsleistung, indem sie einen dieser Vorschläge auswählt. Auswärtige Mitglieder der Habilitationskommission können ihr Votum schriftlich abgeben. Der Vorsitzende teilt dem Habilitanden die Entscheidung unverzüglich mit.
- (4) Die Sitzung der Habilitationskommission, in der die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen ist, soll zu einem Termin zwei Wochen nach der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung einberufen werden. Der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichten und einem früheren Termin zustimmen.

## § 9

### Entscheidung über die mündliche Habilitationsleistung

- (1) Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von höchstens 45 Minuten Dauer vor der Habilitationskommission, einem anschließenden wissenschaftlichen Kolloquium zum Vortrag und einer Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter. Kolloquium und Lehrveranstaltung sollen die Dauer von jeweils eineinhalb Stunden nicht überschreiten. Vortrag, Kolloquium und Lehrveranstaltung sind hochschulöffentlich.
- (2) Im Anschluss an die mündlichen Prüfungsteile diskutiert die Habilitationskommission die dort erbrachte Leistung wie auch die Gesamtleistung im Verhältnis zu der von dem Kandidaten beantragten Lehrbefugnis (§ 5 Abs. 2 Nr. 9). Die Habilitationskommission entscheidet dann in offener Abstimmung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung für eine Lehrbefugnis in einem bestimmten Fach. Bei der Definition der Lehrbefugnis kann sie den Antrag modifizieren. Die Annahme der mündlichen Leistung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Habilitationskommission.
- (3) Mit der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung ist die Habilitation vollzogen und die Rechtsstellung eines Privatdozenten an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber begründet. Dem Habilitierten wird eine Urkunde über die Erteilung der *venia legendi* ausgestellt.
- (4) Wird die erforderliche Mehrheit für die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung nicht erreicht, so hat der Vorsitzende zu prüfen, ob die Habilitationskommission einer einmaligen Wiederholung der mündlichen Leistung zustimmt. Diese Zustimmung bedarf der gleichen Mehrheit wie die Annahme.
- (5) Wird die mündliche Habilitationsleistung weder angenommen noch eine Wiederholung zu-

gestanden, so ist der Habilitationsantrag abgelehnt; das Verfahren ist ohne Erfolg beendet. Der Vorsitzende erteilt dem Kandidaten darüber einen schriftlichen Bescheid.

## § 10

### Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung

- (1) Ist eine Wiederholung der mündlichen Habilitationsleistung zugestanden, so kann der Kandidat sich zu dieser frühestens drei, spätestens sechs Monate nach dem ersten Versuch bei dem Vorsitzenden der Habilitationskommission schriftlich melden. Er hat drei neue Vorschläge für das Thema der mündlichen Leistung beizufügen.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Habilitationskommission ein und stellt die Themen zur Auswahl. Auswärtige Mitglieder können schriftlich votieren.
- (3) Die Sitzung der Habilitationskommission zur Wiederholung der mündlichen Leistung findet zwei Wochen nach der Wahl des Themas statt. Der Kandidat kann einer kürzeren Frist zustimmen.
- (4) Für Annahme und Ablehnung der wiederholten mündlichen Habilitationsleistung gilt § 9 sinngemäß. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Macht der Kandidat von seinem Wiederholungsrecht binnen sechs Monaten nach dem ersten Versuch keinen Gebrauch, so ist die Habilitation ohne Erfolg beendet.

## § 11

### Erneuter Habilitationsantrag

Ein Kandidat, dessen Habilitationsversuch an der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden ohne Erfolg beendet wurde, kann an dieser Hochschule keinen erneuten Antrag auf Habilitation stellen.

- (1) Eine Wiederholung des Habilitationsverfahrens ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur einmal zulässig.
- (2) Die Habilitationskommission entscheidet über die Zulässigkeit der Wiederholung und darüber, ob die früheren schriftlichen Habilitationsleistungen in das Wiederholungsverfahren übernommen werden.
- (3) Ein dritter Habilitationsantrag ist nicht möglich.

## § 12

### Privatdozent

- (1) Der Privatdozent ist verpflichtet, im Laufe eines Jahres nach Annahme der mündlichen Habilitationsleistung eine öffentliche Antrittsvorlesung zu einem selbstgewählten Thema aus dem Gebiet seiner Lehrbefugnis zu halten. Der Dekan der Fakultät II kündigt die Antrittsvor-

lesung, nachdem der Habilitierte Thema und Termin benannt hat, per Aushang an.

- (2) Der Privatdozent hat das Recht zu selbständiger Lehre im Rahmen seiner Lehrbefugnis.

### § 13

#### Ende der Lehrbefugnis

- (1) Die Lehrbefugnis erlischt, wenn der Privatdozent an eine wissenschaftliche oder künstlerisch-wissenschaftliche oder vergleichbare ausländische Hochschule als Professor berufen ist und den Ruf angenommen hat, oder wenn er von einer anderen Hochschule auf seinen Antrag dorthin umhabilitiert wurde.
- (2) Weiterhin kann die Lehrbefugnis entzogen werden, wenn
  - a) sich herausstellt, dass die Habilitation auf Grund eines von dem Bewerber verursachten Irrtums über wesentliche Voraussetzungen vollzogen wurde,
  - b) gegen den Privatdozenten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig geworden ist, das bei einem Beamten die Entfernung aus dem Dienst zur Folge hätte.
- (3) Für die Entziehung des akademischen Grades Dr. habil. gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 14

#### Umhabilitation

- (1) Wer an einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschule in einem einschlägigen Fach (§ 1 Abs. 2) habilitiert ist, kann beim Vorsitzenden der Habilitationskommission die Umhabilitation an die Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden beantragen.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Habilitationskommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidung Gutachten einholen.
- (3) Im Fall der Umhabilitation entfallen die schriftliche und die mündliche Habilitationsleistung, nicht jedoch die Antrittsvorlesung.

### § 15

#### Drucklegung

- (1) Wurde die Habilitation auf Grund einer Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung vollzogen, so soll die Schrift in angemessener Frist nach Ende des Verfahrens im Druck veröffentlicht werden.
- (2) Bei kumulativer Habilitation gilt Absatz 1 für die noch nicht veröffentlichten Teile der schriftlichen Habilitationsleistung entsprechend.

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät II in seiner Sitzung vom 18.01.2010 beschlossen und tritt am 25.03.2010 in Kraft.



Prof. Dr. Stefan Gies  
Rektor



Prof. Dr. Manuel Gervink  
Dekan Fakultät II